



Kommunalsteuererklärung

für das Kalenderjahr

gemäß § 11 Abs 4 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993)

Die Übermittlung der Steuererklärung in dieser (Papier-) Form ist nur für jene Unternehmer zulässig, welchen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist (kein Internetzugang oder Vorjahresumsatz unter 30.000,- Euro); ansonsten hat die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.

Finanzamt – Steuernummer:-...../.....
Pers.Nr.: (EDV-Nr.):	
Firma (Unternehmer):	
Gewerbebetrieb (Art):	
Standort:	
Geschäftsleitung (Sitz):	
Betriebsstätte:	
Anzahl der Arbeitnehmer:	

Erläuterungen:

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) zu entrichten. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung abzugeben.

Im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Erklärung binnen 1 Monat nach der Aufgabe einzureichen.

Wird die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht gewahrt, so kann ein Verspätungszuschlag bis 10 v.H. festgesetzt werden. Wer außerdem die Kommunalsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet oder die Steuererklärung nicht termingemäß einreicht bzw. die Kommunalsteuer verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Monat	Freibetrag	Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Kommunalsteuer
Januar			3 %	
Februar			3 %	
März			3 %	
April			3 %	
Mai			3 %	
Juni			3 %	
Juli			3 %	
August			3 %	
September			3 %	
Oktober			3 %	
November			3 %	
Dezember			3 %	
Jahressumme				

Jahres-Kommunalsteuer €

abzüglich geleistete Zahlungen €

offene Kommunalsteuer/Guthaben 2) €

Alle Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sind.

_____, am _____

Unterschrift

(Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben)

- 1) Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht Eur 1.460,-, wird von ihr Eur 1.095,- abgezogen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen